Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1785

27 (7.7.1785) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande

Visual Library

1785. Donnerstags den 7 July Nr. 27

Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

Generaldekret an sämtliche Ober- und Aemter auch Specialate und Inspectorate, dd. Carlsruhe den 15ten Juny 1785 HRM. 7181.

Regulativ, wornach geist- und weltliche Vorgesetzte bey ansuchenden Soldaten-Copulationen sich zu achten haben.

Da zu Verhütung verschiedener Irrungen ein Regulativ nöthig ist, wornach sich die geist- und weltliche Vorgesetzten bey angesuchter Copulation eines Soldaten zu achten haben und da anbey zu sorgen ist, daß eines theils, ob etwaige Hinderniße vorhanden und ob sie zu heben sind oder nicht? kürzlich geprüft, andern theils den Weibern und Kindern der Soldaten in Zukunft einen dauernden Ort ihrer Heimweisung versichert, hiebey aber alle ohnnöthige Zögerung abgeschnitten werde; so haben Serenißimus zu verordnen gnädigst geruht, daß jeder Unterofficier, auch Gemeine, von der Garde du Corps, von dem Leibregiment, von dem Husarencorps, von der ständigen Garnison in Rastatt, auch jeder ständige Fuselier, welcher proclamirt und sodann copulirt zu werden verlangt, vorversamst nebst dem Erlaubnißschein des Militairs ein schriftliches von dem betreffenden Ober- oder Amt, auch in Ansehung der Evangelisch Lutherischen und Reformirten von dem Specialat oder Inspectorat mit unterschriebenes Zeugnis, oder, wo Braut und Bräutigam unter verschiednem Gerichtszwang stehen, zwey dergleichen Zeugniße dem Geistlichen, von welchem die Proclamation oder die nachherige Copulation verlangt wird, aufweisen müsse, worinnen kürzlich attestirt ist, daß wegen des Heurathsalters der Verlobten, wegen Einwilligung der Eltern, wegen des Grades nader Verwandschaft und sonst keine Anstände vorhanden, besonders aber auch, daß auf den Fall, da ein solcher Soldat vom Militair abkommt, entweder der Bräutigam in dem Geburtsort der Braut, oder die Braut in dem Geburtsort des Bräutigams, oder aber beede zusammen in einem und eben demselben 3ten Ort des Landes, bürgerlich oder hintersäßlich recipirt seyen. Diese letztere Erforderniß der Reception aber ist in dem ausgenommenen Fall nicht nöthig, wenn in dem militairischen Erlaubnißschein zugleich attestirt wäre, daß der Bräutigam sich auf lebenslänglich zu beständigen Kriegsdiensten engagirt habe, und auf solche Weise angenommen sey.

So oft nun bey einem oder andern Punct erheblich scheinende Bedenklichkeiten obwalten, so sind solche unverzüglich zum Hofraths- oder Kirchenraths-Collegio, je nach Beschaffenheit der Sache einzuberichten. Nichts destoweniger aber ist statt mündlicher oft zu Misverstand Anlaß gebender Aeusserungen, dem Soldaten einstweilen ein solches schriftliches Attestat ohnentgeldlich auszufertigen, worinnen specifice der Punct, bey welchem ein Anstand ist, und noch dies bemerkt werden soll, zu welchem höhern Collegio desfalls Bericht erstattet werde, als welches theils dem Soldaten selbst zur Information, theils dazu dient, daß er bey seiner militairischen Behörde anzeigen könne, an welchem Umstand und bey welchem Fürstl. Collegio die Sache hofte.

Dahingegen wird bey schwerer Verantwortung andurch befohlen, bey gänzlich abmangelnden oder solchen Attestaten, worinn Anstände bemerkt, so noch nicht laut neuerer obrigkeitlichen Zeugnisse gehoben sind, we-

der mit der Proclamation, noch vielweniger mit der Copulation vorzufahren. Was übrigens die Art der Proclamation, und Copulation bey den Evangelischen anlangt; so wird andurch verordnet, daß, 1.) in so ferne als andere Leute, die sich in frühem Beyschlaf vergangen, ohne Proclamation sonst zusammen gegeben werden, dieses auch bey dem Soldaten geschehen soll; ausserdeme

2.) die Proclamation sowohl in dem Staabsquartier als im Wohnort der Braut, die Copulation aber an einem oder andern dieser Orte, oder in der Heimath des innländischen Bräutigams, weßfalls die Wahl den Verlobten frey steht, und nur an dem Ort der würcklichen Copulation jura stolæ bezahlt werden, vor sich gehen soll,

3.) daß, so oft es nötig wird, für die Braut einen besondern Proclamationsschein auszufertigen, dieses nicht auf Stämpfel Papier geschehen soll.

Hiernach ist genau zu achten. Decretum ꝛc.

Citationes edictales.

Straßburg. Der seit 48 Jahren aus seinem Geburthsort Grafenhausen abwesende Anton Högi, nicht minder dessen Brudersohn Jacob Högi, der schon seit 33 Jahren aus eben diesem seinem Geburtsort abwesend, von welchen aber bis anhero nichts zu vernehmen gewesen ist, werden anmit, um ihre angefallene Erbschaft in Empfang zu nehmen, unter Präfigirung eines 3 monathlichen Termins peremtorisch dergestalten vorgeladen, wann weder sie beyde, noch der Ihrigen iemand alsdann erscheinen werden, solche ihre Erbschaft ihren nächsten Befreunden erga cautionem ausgefolgt werden soll. Decretum Ettenheim bey Oberamt den 19ten May 1785.

Hochfürstl. Bischöfl. Straßburgis. Oberamt.

Straßburg. Joseph Kern ein Burgerssohn von Grafenhausen, des hiesigen Oberamts hat bereits vor 30 Jahren sich auf dem erlernten Maurerhandwerk, in die Fremde begeben und die ganze Zeit her, von sich nichts hören lassen; da eine demselben auf Ableben seiner Eltern einige Erbschaft zugefallen, so wird er Joseph Kern anmit und unter Präfigirung eines 3 monatlichen Termins wovon ihm einer für den ersten, einer für den 2ten, der letzte für den dritten und endlichen peremtorischen Termin angesetzt wird, dergestalten um seine angefallene Erbschaft in Besitz zu nehmen, vorgeladen, daß, wann weder er noch einer der seinigen in dieser Zeit sich dahier einfinden wird, diese seine Erbschaft seinen darum bittenden Geschwistrigen erga cautionem abgefolgt werden solle. Ettenheim Decretum bey Oberamt den 19. May 1785.

Hochfürstl. Bischöfl. Straßburgis. Oberamt.

Gerichtliche Notificationen.

Mahlberg. Die Gläubiger des Anton Bührlin und seines entloffenen Tochtermanns Simon Jäger von Ichenheim, auch alt Ludwig Braunen, von Frießenheim, haben sich wegen den beeden ersten Montags den 11ten July in dem Löwenwirthshauß zu Ichenheim, wegen dem Braun aber Mittwoch den 13ten gedachten Monaths zur Liquidation auf der Frießenheimer Lauben bey dem Theilungskommissarius sub pœna præclusi unter Mitbringung ihrer Forderungsbeweisen, einzufinden. Mahlberg den 23ten Juny 1785.

Oberamt allda.

Müllheim. Da bey der Güter Uebergabe welche Mathis Gisel, der Burger zu Hügelheim vornehmen will, nöthig ist, daß alle zu bezahlende Schulden angezeigt und liquidirt werden, so wird solches hierdurch zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit alle diejenige, welche an ersagten Mathis Gisel etwas zu fordern haben, sich mit ihren Urkunden und Beweisen über die Forderung auf Montag den 18ten innstehenden Monats July, Vormittags um 8 Uhr zu Hügelheim vor dem Theilungs Commissario in dem Wirthshaus zum Bären, entweder in eigener Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, einfinden und ihre Forderungen und des Vorzugsrecht darauf anzeigen, liquidiren und beweisen, maaßen die Nichterscheinende nachher nicht mehr sollen gehört werden. Müllheim den 30ten Juny 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Justiz-Sachen.

Rhodt. Da der ausgetrettene ledige Burgerssohn Christoph Krieger von Rhodt auf die erlassene Edictal Citation nicht erschienen; so wurde vermög Hochfürstlichen Rescripts vom 14ten May dieses Jahrs derselbe disseitig Fürstl. Lande verwiesen, sein Nahme an den hiesigen Galgen geschlagen und dessen Verm

gen confiscirt. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Signatum Rhodt den 1ten July 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda.

Rhodt. Christoph Lang, der hiesig ledige Burgerssohn wurde vermög ergangenen Hochfürstl. Strafrescripts vom 28ten April 1784. HRR. 5100. und 5101. wegen boshafter Wingertverschlagung und sodann beginnten Austritts, und da er auf die erlassene Edictal Citation bis daher nicht erschienen, der diesseitig Fürstl. Landen verwiesen, sein Nahmen an den Galgen geschlagen und dessen Vermögen vor gnädigste Herrschaft confiscirt. Welches hierdurch öffentlich bekanndt gemacht wird. Signatum Rhodt den 1ten July 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda.

Sachen so zu verleihen sind.

Carlsruhe. Bey Andreas Baumwarth, Anckerwirth allhier liegen in Paratschaft auf Gerichtliche Obligationen 882 fl. und sind alle Tag zu haben.

Carlsruhe. In dem Vorholzischen Hauß in der Rittergaß, ist der mittlere und oberste Stock, mit allen erforderlichen Bequemlichkeiten zu verlehnen, das weitere ist bey dem Schneidermeister Frey zu erfragen.

Carlsruhe. Bey der Secretarius Weghauptin ist im obern Stock ein Logies zu verlehnen, und kan alltäglich bezogen, oder verlehnt werden.

Carlsruhe. In des Glaßer Kellers Hauß in der Bärengaß ist der ganze obere Stock zu verlehnen und kan bis den 23ten Oct. bezogen werden.

Sachen so zu versteigern sind.

Pforzheim Da der Fleckens Schäferey Bestand in hiesigem Oberamtsort Weiler auf weitere 3 Jahr, nemlich von Michaelis 1785. bis dahin 1788. unter nachfolgenden Bedingungen soll. versteigert werden, daß nemlich:

1.) Der jeweilige Bestand Schäfer 150 Stuck Schaale zur Wande einschlagen, das Brachfeld und einen Strich am Wald mit seinem Vieh befahren dörfe, derselbe

2.) freye Wohnung für sich und seine Familie auch hinlängliche Scheuer und Stallung für sein Vieh,

3.) Das benöthigte Holz aus dem Weilermer Gemeindswald um einen billigen Preiß erhalten, und

4.) dem Schäfer vor den Nachtpferch 4 kr. und vor den Mittagspferch 6 kr. bezahlt werden.

So wird dieses zu jedermanns Nachricht andurch mit dem Anhang bekannt gemacht, daß alle diejenige welche etwann Lust tragen, diesen Schäferey Bestand zu übernehmen, sich auf Donnerstag den 21ten July Vormittags um 8 Uhr zu Weiler auf dem Rathhaus einfinden, die weitere Steigerungsbedingungen anhören, sich aber zugleich auch wegen ihres Vermögens hinlänglich legitimiren oder annehmliche Caution im Oberamt stellen sollen. Signatum Pforzheim den 9ten Juny 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Pforzheim. Der Bestand der Fleckensschäferey zu Eisingen, wobey ein Schäfer eine freye Wohnung, einen Wurz und Graßgarten, nebst einer burgerlichen Holzgabe zu geniessen hat, und 100 Stuck Schaafe halten darf, geht bis Michaelis 1785. zu Ende, und soll auf weitere 3 Jahre in Steigerung hingegeben werden. Dieses wird hiermit zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß sich die Liebhabere, die jedoch mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Vermögens versehen seyn, oder tüchtige Bürgen im Land stellen müssen, Freytag den 29ten July d. J. auf dem Rathhauß zu Eisingen einfinden, und bey dortigen Vorgesetzten die nähere Bedingnisse erfahren können. Signatum Pforzheim den 20ten Juny 1785.

Hochfürstl. Marggräfl. Bad. Obermt allda.

Kirrweiler. Mittwoch den 20ten nächstkünftigen Monat July, werden die Gemeindsweine zu Sanct Martin bestehend in 3 Fuder 1780ger. 2 Fuder 7 Ohm 1781ger. 3 Fuder 2 Ohm 1782ger. 4 Fuder 9 Ohm 1783ger. 1 Fuder 1 Ohm 1784ger Gewächs. Sodann jener zu Didesfeldt ad 4 Fuder 1780ger. 2 Fuder 5 Ohm 1781ger. 8 Fuder 1783ger Gewächs den darauf folgenden Tag als den 21ten gedachten Monats jedesmal nachmittags um 2 Uhr auf dasigen Rathhäusern mittelst öffentlicher Versteigerung Faß auch Fuderweiß unter annehmlichen Bedingnissen von Oberamtswegen begeben, zu welch vorstehenden Versteigerungen sämtliche Weinliebhabere auf obbestimmte Täge und Orten andurch vorgeladen werden. Kirrweiler den 27ten Juny 1785.

Hochfürstl. Speyerisches Oberamt daselbst.

Sachen so zu verkauffen sind.

Ettlingen Von dem hiesig Herrschaftl. Speicher werden gegen 70 Malter Welschkorn, 80 Malter Dinckel, und 20 Malter Dinckel Abzug, mit vorbehalt der Ratification mittelst Versteigerung gegen

baare Bezahlung verkauft werden. Liebhabere hierzu können sich bey dem Verkauf auf Montag den 18ten dieses in der Amtskellerey einfinden, und der Steigerungsvornahm beywohnen. Ettlingen den 6. July 1785.

Hochfürstl. Marggräfl. Bad. Amtskellerey dahier.

Zur Nachricht.

Kehl. Es wird jedermann kundt gemacht, wie hier in Kehl nicht weit von Straßburg, so wohl bey Herrn Windter Engelwirth, als wie bey Herrn Joseph Gros Etien, bey jedem ein recht guter und comoder Postwagen für 4 Personen, mit zwey extra guten Pferden, für Reißende oder Liebhaber in welch Ort und wohin man will immerhin um einen sehr geringen Preiß zu haben sey, und kann auch an solche geschrieben werden um Reißende abzuhohlen, man wird in allen Fällen in Ansehung des Preißes als anderer Bedienung mögliche Satisfaction geben.

Speyer. In der Boßlerischen Buch- und Musikhandlung dahier ist zu haben:

Sendschreiben der vereinigten Religionslehrer an die Christenheit, betreffend die Wiedervereinigung derselben. 8. Halle 1784. 8 kr.

Masius (M.) Sendschreiben an die katholische Glaubensgenossen. 8 1785. 16 kr.

Masius (M.) Aussichten der Seele, ein Lied in Prosa, 1ter Theil. 8 Leipzig 1785. 45 kr.

Ferner wird Pränumeration angenommen, auf ein neues musicalisches Werk, unter dem Tittel: Heilige Gesänge aus den besten geistlichen Dichtern, vorzüglich des Sonn und Festtäglichen Erbauung gewidmet und auf eine vielfach brauchbare ganz neue Art, sowohl zur besondern Unterhaltung, für Liebhaber des Alleingesanges am Clavier, nebst einer Zugabe von allerley Clavier- und Orgelstücken als auch für die öffentliche Kirchenmusik mit vier Singstimmen und einer willkührlichen Instrumentalmusik, musicalisch bearbeitet von dem schon so rühmlich bekannten Herrn Musickdirector Justin Heinrich Knecht in 5 Abtheilungen, davon jede vierzehn ganze gesetzte Gesänge und eben so viel Clavier oder Orgelstücke enthält. Jede Abtheilung der Gesängen und Clavierstücken allein kostet pränumerando 2 fl. 36 kr. mit allen Stimmen aber, 4 fl. 12 kr. Der erste Theil dieses Werks wird auf Michaeli dieses Jahrs geliefert.

Ausser diesem ist von Hr. Knechts Composition noch zu haben.

Das Tongemählde der Natur, eine grosse Sinfonie a 3 fl. 36 kr. und 15, 16, 25, und 26ste Stanze des achten Gesangs aus Wielands Oberon fürs Clavier ganz in Musick gesetzt a 20 kr.

Anweisung zur Glückseligkeit für alle Menschen, bearbeitet von den vereinigten Religionslehrern der Religion Christus, Pränumeration 1 fl. 48 kr.

Gebohrne.

Carlsruhe. Den 28ten Juny: Auguste Christine Dorothee Margarethe, Vater: Johann Adam Ludwig Reiff, Fürstl. Reisekoch. Den 29ten: Friedrike Catharine Auguste, Vater: Johann Conrad Ellwang, Burger und Weber. Den 1ten July: Johann Ludwig, Vater: Jacob Fischer, Lehnkutscher. Den 2ten: Christiane Barbare Catharine, Vater: Johann Jacob Schmidt, Burger und Nadler. Den 3ten: Christian Peter, Vater: Friedrich Keller, Hintersaß und Maurer in klein Carlsruhe.

Durlach. Den 29ten Juny: Johann Jacob Heinrich, Vater: Johann Heinrich Kraft, Burger und Kiefer.

Pforzheim. Den 1ten July: Catharine Jacobine, Vater: Johann Adam Cornelius Seßler, Burger und Knopfmacher. Eod. Ernst Friedrich, Vater: Georg Martin Fellner, Burger und Schlosser.

Gestorbene.

Carlsruhe. Den 30ten Juny: Jacob Andreas Conrad, Christoph Walthers, Herrschaftl Thürnitzknechts Sohn, alt 8 Jahr, 4 Monat und 17 Tag. Den 3ten July: Marie, gebohrne Stiefelin, Conrad München, Herrschaftl. Gartenknechts Ehefrau, alt 65 Jahr, 8 Monat und 21 Tag. Den 4ten: Herr Johann Valentin Riedt, hiesiger Hof- und Stadtvicarius, alt 27 Jahr, 1 Monat und 7 Tag.

Durlach. Den 25ten Juny: Margarethe, des Taglöhner Johannes Lotsch Tochter, alt 8 Monat 11 Tag. Den 26ten: Mattheus Lichtenfels, Burger und Bierbrauer, alt 84 Jahr 9 M. 5 Tag Den 27ten: Christian Friedrich, des verstorbenen Burgers und Weisbeck, weil. Christian Friedrich Schrot, Sohn alt 1 Jahr 6 Monat 25 Tag.

Pforzheim. Den 26ten Juny: Johann Christian Kieser, lediger Burger und Dreher, alt 24 Jahr 15 Tag.

Copulirte.

Pforzheim. Den 28ten Juny: Georg Christoph Schill, verwittibter Burger und Säckler, mit Sophie Dorothee Märklin, lediger Burgers Tochter.